

II-2507 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Z1. 353.100/9-III/4/85

16. April 1985

1131/AB

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1985-04-16
zu 1152/J

Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 21. Februar 1985 unter der Nr. 1152/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Hemmung des Fristenablaufs am Allerseelentag, am Heiligen Abend und am Silvestertag gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche sachlichen Erwägungen bzw. Einwände ergeben sich gegen die Überlegung, § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Februar 1961, BGBL.Nr. 37, einer dahingehenden Novellierung zu unterziehen, daß am Allerseelentag (2. November), am Heiligen Abend (24. Dezember) und am Silvestertag (31. Dezember) der Ablauf einer Frist gehemmt wird?
- 2. Aus welchen Ressorts kommen diese (allfälligen) Einwände?
- 3. Ist seitens der Bundesregierung daran gedacht, eine Regierungsvorlage auszuarbeiten, welche die unter Punkt 1 angesprochene Novellierung zum Gegenstand hat?"

Ich beehe mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Der Ministerrat hat sowohl hinsichtlich des Allerseelentages (Sitzung vom 27. Oktober 1964, verlautbart im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 27. Oktober 1964, GZ 101.227-3/64), als auch des 24. und 31. Dezember (Sitzung vom 14. Dezember 1965, verlautbart im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 15.

- 2 -

Dezember 1965, GZ 73.696-3/65) beschlossen, daß der Dienstbetrieb jeweils erst ab 12.00 Uhr und nur soweit es aus Dienstesrücksichten zulässig ist bzw. nach Dienstesmöglichkeit auf einen Journaldienst beschränkt werden darf.

Fällt einer dieser Tage auf einen Wochentag, an dem eine Bundesbehörde Amts-
stunden hat, dann ist im Sinne der zitierten Ministerratsbeschlüsse gewähr-
leistet, daß die Amtsstunden auch am Allerseelentag, am Heiligen Abend und am
Silvestertag eingehalten werden und die Parteien (bzw. deren Vertreter) bei
diesen Behörden auch an den den Gegenstand der Anfrage bildenden Tagen ihre
Rechte geltend machen können.

Mit Nachdruck muß darauf hingewiesen werden, daß die in den zitierten Mini-
sterratsbeschlüssen enthaltenen Auflagen gewährleisten, daß die gesetzlich
vorgesehene Wahrung der Parteirechte an den gegenständlichen Tagen durch
eventuelle Beschränkungen auf Journaldienste nicht gefährdet ist. Es bedarf
daher keiner Änderung der Gesetzeslage.

